

Satzung der Stadt Wuppertal über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Grundstück Wilhelmstraße 5 in Wuppertal-Elberfeld

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.10.2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2013, Seite 563) in Verbindung mit den §§ 14 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), hat der Rat der Stadt Wuppertal am                    folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 08.04.2013, bekannt gemacht am 10.04.2013, zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplan 1166 – Wilhelmstraße / Rommelspütt) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück Wilhelmstraße 5 (Gemarkung Elberfeld, Flur 132, Flurstück 90) wird um ein Jahr verlängert. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 10.04.2014 in Kraft. Sie tritt mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 09.04.2015 außer Kraft.